

# Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

Änderung vom 28. Oktober 2015

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003<sup>1</sup> über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Art. 7 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:

- c. jeder Teilhaber und jede Teilhaberin einen Betrieb bewirtschaftet, der die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 4 sowie 12–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>2</sup> erfüllt;

II

<sup>1</sup> Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>2</sup> Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

28. Oktober 2015

Bundesamt für Landwirtschaft:  
Bernard Lehmann

<sup>1</sup> SR 913.211  
<sup>2</sup> SR 910.13

*Anhang I*  
(Art. 1)

## **Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK)**

1. Für die Berechnung des Umfangs an Standardarbeitskräften je Betrieb gelten die Faktoren nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup>.

2. Ergänzend zu Ziffer 1 gelten folgende Faktoren:

a.	Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	0,016 SAK/Normalstoss
b.	andere Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	0,011 SAK/Normalstoss
c.	Kartoffeln	0,039 SAK/ha
d.	Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	0,323 SAK/ha
e.	Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha
f.	Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha
g.	Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha
h.	Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are
i.	Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are
j.	Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are
k.	Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are
l.	produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha
m.	Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha
n.	betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha

3. Bei Kulturen nach Ziffer 2 Buchstaben f, g und l ist die gesamte Gebäudefläche anrechenbar.

4. Bei Kulturen nach Ziffer 2 Buchstaben h–k wird als Bezugsfläche die Beetfläche (Substratfläche, Anzuchtfläche) beziehungsweise bei dreidimensionalen Substratblöcken, -zylindern oder -behältern deren Standfläche inklusive Zwischenräume (ohne Verkehrsflächen) verwendet. In mehrstöckigen Anlagen, wie Regalen, werden entsprechend die Etagenflächen summiert.

5. Auf Sömmerungsbetrieben können eigene und fremde Tiere nach Ziffer 2 Buchstaben a und b nur dann angerechnet werden, wenn der zum Betrieb gehörende Sömmerungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

<sup>3</sup> SR 910.91

6. Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,05 SAK pro 10 000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein.
7. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nach Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,05 SAK pro 10 000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0,4 SAK angerechnet.
8. Zuschläge nach Ziffer 7 werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Ziffern 1–6 eine Betriebsgrösse von mindestens 0,8 SAK erreicht.
9. Für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren nach den Ziffern 1–4 sinngemäss anwendbar.

*Anhang 4*  
(Art. 5 und 6 Abs. 1)

## Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen

Ziff. I

### I. Investitionskredite für die Starthilfe

Standardarbeitskräfte (SAK)	Pauschalen in Franken
0,60–0,99	100 000
1,00–1,24	110 000
1,25–1,49	120 000
1,50–1,74	130 000
1,75–1,99	140 000
2,00–2,24	150 000
2,25–2,49	160 000
2,50–2,74	170 000
2,75–2,99	180 000
3,00–3,24	190 000
3,25–3,49	200 000
3,50–3,74	210 000
3,75–3,99	220 000
4,00–4,24	230 000
4,25–4,49	240 000
4,50–4,74	250 000
4,75–4,99	260 000
≥5,00	270 000

Die SAK werden nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>4</sup> sowie nach Anhang 1 berechnet.

Eine Starthilfe unter 1,0 SAK wird nur in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 SVV gewährt.

Bei einer Übernahme eines Betriebes innerhalb einer anerkannten Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft berechnet sich die Starthilfe im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft.

*Ziff. IV*

**IV. Investitionshilfen für Alpgebäude**

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	5 000
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 Kühe	21 100	55 000
Alphütte (Wohnteil); ab 60 Kühe	31 650	80 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro Milchkuh	640	1 750
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	640	2 000
Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	190	450
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stall- bau pro Milchkuh	240	800
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	70	200

**Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite**

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro Milchkuh mindestens 900 kg Milchlieferrecht langfristig gesichert sein.
- b. Pro Milchkuh wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

